

# RS Vwgh 2023/11/14 Ro 2020/04/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2023

## Index

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §249 Abs2 Z4

BVergG 2018 §254 Abs2 Z2

BVergG 2018 §254 Abs5 Z2

62017CJ0124 Vossloh Laeis VORAB

1. BVergG 2018 § 249 heute
2. BVergG 2018 § 249 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 249 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 254 heute
2. BVergG 2018 § 254 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 254 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 254 heute
2. BVergG 2018 § 254 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 254 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

## Rechtssatz

Gemäß § 254 Abs. 2 Z 2 BVergG 2018 hat der Unternehmer zur Glaubhaftmachung, dass er trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes zuverlässig ist, unter anderem nachzuweisen, dass er umfassend durch eine effektive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung mitgewirkt hat. Der EuGH hat diesbezüglich in seinem Urteil vom 24. Oktober 2018, C-124/17, Vossloh Laeis, Rn. 29, betreffend den Vorwurf einer Kartellbeteiligung ausgeführt, dass der Bieter insbesondere gehalten ist, den Nachweis zu erbringen, dass er die Tatsachen und Umstände bezüglich des Kartells, an dem er beteiligt war, umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit der für entsprechende Sachverhalte zuständigen Ermittlungsbehörde geklärt hat. Diesen Nachweis hat die Bieterin, die im Beschwerdeverfahren noch vorgebracht hat, es sei noch keine Anklage erhoben worden und es stehe nach wie vor lediglich ein unbewiesener Verdacht der Auftraggeberin im Raum, bereits deshalb nicht erbracht, weil sich der Geschäftsführer der Bieterin im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Aussage entziehen hat und daher nicht mit den Ermittlungsbehörden effektiv an der Klärung aller Tatsachen und Umstände, der der Bieterin vorgeworfenen Verfehlungen mitgewirkt hat. Gemäß Paragraph 254, Absatz 2, Ziffer 2, BVergG 2018 hat der Unternehmer zur Glaubhaftmachung, dass er trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes zuverlässig ist, unter anderem nachzuweisen, dass er umfassend durch eine effektive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die

Straftat oder Verfehlung mitgewirkt hat. Der EuGH hat diesbezüglich in seinem Urteil vom 24. Oktober 2018, C-124/17, Vossloh Laeis, Rn. 29, betreffend den Vorwurf einer Kartellbeteiligung ausgeführt, dass der Bieter insbesondere gehalten ist, den Nachweis zu erbringen, dass er die Tatsachen und Umstände bezüglich des Kartells, an dem er beteiligt war, umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit der für entsprechende Sachverhalte zuständigen Ermittlungsbehörde geklärt hat. Diesen Nachweis hat die Bieterin, die im Beschwerdeverfahren noch vorgebracht hat, es sei noch keine Anklage erhoben worden und es stehe nach wie vor lediglich ein unbewiesener Verdacht der Auftraggeberin im Raum, bereits deshalb nicht erbracht, weil sich der Geschäftsführer der Bieterin im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Aussage entzogen hat und daher nicht mit den Ermittlungsbehörden effektiv an der Klärung aller Tatsachen und Umstände, der der Bieterin vorgeworfenen Verfehlungen mitgewirkt hat.

#### **Gerichtsentscheidung**

EuGH 62017CJ0124 Vossloh Laeis VORAB

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020040019.J08

#### **Im RIS seit**

19.12.2023

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)